



3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 934, 939), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.04.2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung in der Fassung der 3. Änderungssatzung erlassen:

Legende der Änderungen:

*Text Bestand

~~*Text aus Bestand gestrichen~~

*Text neu

Artikel 1

Präambel wird wie folgt geändert:

~~Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.~~

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Artikel 2

§ 1 wird wie folgt geändert:

§ 1 Name, Wappen, Dienstsiegel

- (5) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Bei Abwesenheit beauftragt er einen seiner Stellvertreter. Der Bürgermeister kann zur Siegelführung Bedienstete der Gemeinde entsprechend der Dienstsiegelordnung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst ermächtigen.
- (6) Die Verwendung des Wappens durch Dritte erfolgt entsprechend der „Satzung zur Regelung der Verwendung des Namens Ostseeheilbad Zingst sowie des Wappens“ (Wappennutzungssatzung).

Artikel 3

§ 2 wird wie folgt geändert:

~~(1) Im § 16 KV M-V ist festgelegt, dass der Bürgermeister die Einwohner über allgemeine bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde unterrichtet. Dazu beruft er mindestens einmal im Halbjahr eine Einwohnerversammlung der Gemeinde ein.~~

Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner gemäß § 16 Abs. 1 KV M-V über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde. Zu diesem Zweck beruft er Einwohnerversammlungen ein oder informiert die Einwohner bürgernah durch andere geeignete Formen der kommunalen Öffentlichkeitsarbeit.

Artikel 4

§5 wird wie folgt geändert:

- (8) Entscheidungen über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen oder die Vermittlung an Dritte im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100,00 EUR bis ~~1.000~~ 999,99 EUR trifft der Hauptausschuss. Ab der Wertgrenze von 1000,00 € entscheidet die Gemeindevertretung.
- (9) Der Hauptausschuss entscheidet über die Gebühr bei Verwendung des Wappens gemäß § 3 der Wappennutzungssatzung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst.
- (10) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen des Hauptausschusses zu unterrichten.
- (11) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

Artikel 5

§ 8 wird wie folgt geändert:

- (3) Erklärungen der Gemeinde i.S.d. § 38 Abs. 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von ~~7.500~~ 10.000,00 EUR bzw. von ~~2.500~~ 5.000,00 EUR bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein oder durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000 EUR.
- (7) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 EUR nach § 5 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 der Kommunalbesoldungslandesverordnung (KomBesLVO M-V).

Artikel 6

§ 9 wird wie folgt geändert:

- (2) Die beiden Stellvertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 6 Entschädigungsverordnung (EntschVO M-V) in Höhe von 150 EUR im Monat.

Artikel 7

§ 10 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird ~~auf 4 Jahre gewählt und durch die Gemeindevertretung bestellt gemäß § 20 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleGG) BGleGG~~ § 41 Abs. 2 KV M-V. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht oder des Bürgermeisters; sie ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen des Bürgermeisters nicht gebunden.

Artikel 8

§ 11 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Gemeinde gewährt dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Aufwandsentschädigung gemäß § 5 der Entschädigungsverordnung (EntschVO M-V) in Höhe von ~~200~~ 300 EUR ~~monatlich~~ im Monat.

- (8) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von ~~40~~ 50 EUR gemäß § 14 Abs. 4 der Entschädigungsverordnung (EntschVO M-V).
- (10) Der Wehrführer, sein Stellvertreter und der Jugendfeuerwehrwart ~~Jugendfeuerwehrführer~~ erhalten nach Maßgabe des der §§ 2 und 5 der Feuerwehrentschädigungsverordnung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren des Landes (FwEntschVO M-V) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von ~~200~~ 400 EUR pro Monat (Wehrführer), ~~400~~ 200 EUR pro Monat (stellvertretender Wehrführer) sowie ~~50~~ 125 EUR pro Monat (Jugendfeuerwehrwart ~~Jugendfeuerwehrführer~~) nach der Verordnung.

Artikel 9

§ 12 wird wie folgt geändert:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind ~~soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt~~, werden im Internet gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4; und Abs. 2 Nr. 4 der Durchführungsverordnung der Kommunalverfassung (KV-DVO) vom 09.05.2012 (GVOBl. M-V 2012, 133), letzte Änderung vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 499, 508) veröffentlicht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt über den Button „Bürgerservice“ → „Bekanntmachungen“ oder „Satzungen“ über die Homepage der Gemeinde www.gemeinde-zingst.de öffentlich ~~bekannt gemacht~~. Textfassungen von allen Satzungen werden am Verwaltungssitz (Hanshäger Str. 1, 18374 Zingst) bereitgestellt. Satzungen können kostenpflichtig per Post versendet werden. Die Bekanntmachung und Verkündigung ist nach § 9 KV-DVO Nr. 5 mit Ablauf des ~~4~~ Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (1a) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) förmlich eingeleitet wurden, **erfolgen durch Abdruck in der Zeitung „Zingster Strandbote“**. Für Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB, welche nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) förmlich eingeleitet wurden, gilt Abs. 1.

Die Zeitung erscheint monatlich. Der „Zingster Strandbote“ wird mindestens in der Gemeindeverwaltung und dem Haus des Gastes sowie der Bibliothek der Gemeinde Ostseebad Zingst zur entgeltlichen Mitnahme angeboten.

Des Weiteren wird der „Zingster Strandbote“ durch ortsansässige Zingster Gewerbetreibende vertrieben. Außerdem ist der „Zingster Strandbote“ im Abonnement zu beziehen. Zusätzlich erfolgt eine Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst unter der Adresse www.gemeinde-zingst.de.

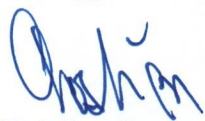
- (3) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist nach § 3 Abs. 3 der (KV-DVO) diese durch Aushang an den Informationstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

Artikel 10

§ 14 wird wie folgt geändert:

Die Hauptsatzung in der Fassung der 3. Änderungssatzung, beschlossen am 18.04.2024, tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zingst, den 06.06.2024



Christian Zornow
Bürgermeister



- Siegel -

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Zingst, den 06.06.2024



Christian Zornow
Bürgermeister



- Siegel -